

Auch sind die Hofrinnsteine täglich zu desinifizieren.

§ 3. Das Lagern von Dünger- und Abfallstoffen außerhalb der Düngergruben ist verboten.

§ 4. Kein Kanal, Abzugsgraben, Kommunalgraben (worunter auch der Stadtgraben zu verstehen), Straße oder Weg darf durch schmutziges Wasser, Koth, Gemüßabfall oder anderen Unrat verunreinigt werden.

§ 5. Sämtliche Abtrittsgruben sind nach Bedarf, jedoch wöchentlich mindestens zweimal, die Aborte und Gruben der öffentlichen Ge-

bäude, der Schulen, Wirtschaften und gewerblichen Etablissements dagegen unter allen Umständen täglich umfassend zu desinifizieren.

§ 6. Die Verpflichtung zur Ausführung der in den §§ 1, 2 und 5 angeordneten Maßregeln liegt den Eigentümern, Pächtern, Hausmiethern, Verwaltungs-Organen u. s. w. ob.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis 9 Mark Geldbuße event. verhältnismäßiger Haft geahndet.

**Auszug aus der Lokal-Polizei-Verordnung,  
für die öffentlichen Anlagen in dem Weichbilde der Stadt Hamm,  
vom 10. September 1884.**

§ 1. Der Verkehr in den städtischen öffentlichen Anlagen außerhalb der in denselben befindlichen Wege, Gänge und für den Verkehr hergerichteten Plätze ist untersagt. Eltern, Pflegeeltern und Erziehler sind verpflichtet, ihre nicht strafmündigen Kinder und Zöglinge von Uebertretungen der den Schutz der Anlagen gewährleistenden Gesetze und Polizei-Verordnungen abzuhalten.

§ 2. Das Fahren und Reiten ist nur auf den Wegen gestattet, welche als Fahrwege durch Anschlag bezeichnet sind.

§ 3. Die Besitzer von Hunden und anderen Haustieren sind dafür verantwortlich, daß die ihnen gehörigen oder ihrer Obhut anvertrauten Tiere nicht allein in den Anlagen umherlaufen und bei Begleitung ihrer Herren oder Führer die Wege, Gänge oder Plätze nicht verlassen.

§ 4. Jede Beschädigung der Bäume und Pflanzen, der Bänke u. s. w., das Abbrechen von Blumen, Zweigen, Blättern, Früchten und Samen, das Erklettern der Bäume, das Einschneiden von Rassen, das Sammeln von dürrer Holz und Laub, das Scheuchen und Jagen der Singvögel und das Ausnehmen von Nestern ist untersagt.

§ 5. Jedes unanständige Betragen, wie Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen, Liegen auf den Sitzbänken u. s. w. ist verboten, ebenso wie alle störenden Spiele.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen oder sonstigen Verordnungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark, eventuell verhältnismäßiger Haft geahndet. Außerdem hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

**Auszug aus der Lokal-Polizei-Verordnung,  
betr. das Fahren und Reiten auf den Banketts,  
vom 18. März 1885.**

§ 1. Das Fahren und Reiten auf den Banketts und Böschungen und in den Gräben der öffentlichen und Fahrwege ist untersagt, ebenso das Betreten der Gräben und Grabenböschungen. Das Verbot des Fahrens bezieht sich auch auf Handwagen und Ziehkarren, Velocipede u. s. w. Dagegen dürfen Kinderwagen, sofern und so lange Kinder in denselben

befördert werden, auch auf den Banketts benutzt werden; dieselben dürfen nur hintereinander, nicht nebeneinander fahren und überhaupt die Passage nicht behindern.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden mit 1 bis 9 Mark Geldstrafe oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

**Lokal-Polizei-Verordnung,  
betr. den Maulkorbzwang für große und bissige Hunde,  
vom 29. September 1885.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Stadtbezirk Hamm nach vorgängiger Beratung mit dem Magistrat folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle großen Hunde, insbesondere Bernhardiner-, Neufundländer-, Doggenhunde und Fleischerhunde dürfen nur dann frei umherlaufen, wenn sie mit einem das Beißen völlig verhindernden, jedoch das Deffnen der Kiefern